



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 27. Mai 2015

Nummer 23

### Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung

Vom 21. Mai 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung vom 11. August 2009 (GVBl. II S. 523) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„13. die Entscheidung über die Geeignetheit alternativer Lehr- und Lernmethoden für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 42 Absatz 2 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

14. die amtliche Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen nach § 66 Absatz 1 sowie die Anordnung einer Begutachtung aus besonderem Anlass nach § 66 Absatz 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung.“

bb) In Nummer 15 werden nach den Wörtern „Anerkennung von“ die Wörter „Trägern von“ eingefügt und die Angabe „§ 70 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 70 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 17 wird die Angabe „43,“ gestrichen.

dd) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. die amtliche Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 22 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Lehrgängen nach § 31 Absatz 2 Satz 4 und § 33a Absatz 3 Satz 5 des Fahrlehrergesetzes, von Bewerbern für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Einführungsseminaren nach § 31c Satz 1 des Fahrlehrergesetzes, deren Überwachung nach § 31b Absatz 3, § 33 Absatz 1 bis 2a des Fahrlehrergesetzes, die Erteilung von Ausnahmen nach § 34 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sowie die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungssystems gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Fahrlehrergesetzes.“

- ee) Nach Nummer 19 werden die folgenden Nummern 20 und 21 eingefügt:
- „20. die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes sowie deren Rücknahme und dem Absehen von der Rücknahme nach § 4a Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes und die Überwachung nach § 4a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes,
  - 21. die Anerkennung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars gemäß § 4a Absatz 8 Satz 6 zweiter Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes sowie“.
- ff) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 22.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 9 und Anerkennungen nach Absatz 1 Nummer 12 bis 15 und 19“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 9, Anerkennungen nach Absatz 2 Nummer 12, 14 und 15 sowie Seminarerlaubnisse nach Absatz 2 Nummer 20“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „zuständige Behörden nach § 2 Absatz 1, §§ 2a, 4 und 4a des Straßenverkehrsgesetzes,“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Untersagung der Aus- und Fortbildungen einer der in § 68 Absatz 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Ausbildungsstellen nach § 68 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 11 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Potsdam, den 21. Mai 2015

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg